

Universität Leipzig

# **Geschäftsordnung des Akademischen Senats<sup>1</sup>**

Vom 9. Februar 2006

## **§ 1**

### **Einladung, Termine, Vertretung**

- (1) Der Senat tagt in der Regel einmal im Monat. Er wird durch den Rektor einberufen. Der Senat legt für jedes Kalenderjahr die regelmäßigen Sitzungstermine fest.
- (2) Die Einladung liegt zusammen mit der Tagesordnung und den Vorlagen zur Sitzung für die Mitglieder spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin der Sitzung im Dezernat Akademische Verwaltung bereit oder wird den Mitgliedern zu diesem Zeitpunkt übergeben.
- (3) Kann ein Dekan nicht an der Sitzung teilnehmen, kann er durch den Prodekan gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 SächsHG vertreten werden. Der Rektor kann gemäß § 92 Abs. 4 Satz 2 SächsHG durch einen Prorektor vertreten werden. In diesen Fällen üben die Vertreter das Stimmrecht aus.
- (4) Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder alle Senatsmitglieder einer Gruppe nach § 67 Abs. 1 SächsHG verlangen.

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

**§ 2**  
**Beschlüsse**

- (1) Entscheidungen des Senats werden vom Antragsteller in der Regel durch Vorlagen vorbereitet. Der Antragsteller muss stimmberechtigtes Mitglied des Senats sein oder mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sein. Für Anträge zur Kenntnisnahme durch den Senat gilt dies sinngemäß.
- (2) Vorlagen zur Sitzung des Senats sind spätestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin beim Rektor schriftlich einzureichen. Wird die Frist versäumt, kann die Vorlage in der Regel erst in der nächsten Sitzung beraten werden.
- (3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet der Rektor über die Zulässigkeit von Tischvorlagen. Sie müssen ihm spätestens einen Werktag vor dem Termin der Sitzung übergeben werden.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (5) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von dem antragstellenden Senatsmitglied zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen.
- (6) Abstimmungen im Senat erfolgen in der Regel offen. Bei Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn ein anwesendes Senatsmitglied dies beantragt und der Antrag von mindestens zwei weiteren Senatsmitgliedern unterstützt wird.
- (8) Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung wird dem Rektor vorgelegt und bekannt gegeben.

**§ 3**  
**Protokoll**

- (1) Von jeder Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt. Es muss den Tag der Sitzung, die Liste der Anwesenden, die behandelten Beratungsgegenstände sowie die Beschlüsse und Abstimmungs-

ergebnisse enthalten. Sofern beschlossen, werden die Verantwortlichen für die Umsetzung von Senatsbeschlüssen benannt.

- (2) Das Protokoll wird vom Rektor sowie von einem von ihm zu benennenden Schriftführer unterzeichnet und liegt in der Regel in der folgenden Senatssitzung zur Bestätigung vor.
- (3) Die Mitglieder des Senats erhalten das Protokoll als vertrauliches Papier zur persönlichen Verwendung.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des § 71 SächsHG. Der Rektor kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einladen.
- (2) Der Rektor ist ermächtigt, Mitteilungen über Verlauf und Ergebnisse der Senatssitzungen in der Zeitschrift der Universität zu veröffentlichen, soweit die Veröffentlichung nicht durch Gesetz oder Senatsbeschlüsse eingeschränkt ist.
- (3) Soweit der Senat Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung gefasst hat, können diese auch im Verwaltungsrundschreiben veröffentlicht werden. Darüber entscheidet der Rektor.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung hat der Akademische Senat am 13. Dezember 2005 beschlossen; sie tritt am folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats vom 8. April 1997 außer Kraft.

- (2) Beschlüsse über Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst werden.

Leipzig, den 9. Februar 2006

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor